



**Informationsvorlage**  
**320/065/2022**

Amt/Abteilung: Ordnungsamt Datum: 11.11.2022	Aktenzeichen:	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	14.11.2022	Kenntnisnahme N
Ortsbeirat Queichheim	15.11.2022	Kenntnisnahme Ö
Mobilitätsausschuss	07.12.2022	Kenntnisnahme Ö

**Betreff:**

Verkehrskonzept Queichheim – Prüfung Verkürzung Einbahnstraße „Zum Queichanger „

**Information:**

Queichheim als größtes Landau Stadtdorf ist durch seine Lage zwischen der Kernstadt und der Autobahn A 65 sowie durch die großen Gewerbegebiete und Schulstandorte teilweise sehr von Durchgangsverkehr belastet. Abkürzungs- und Schleichverkehre durch Wohnstraßen sind an der Tagesordnung. Für Radverkehre fehlen durchgängige und sichere Verbindungen.

Um hier eine Verbesserung und Entlastung der Bewohner/innen von den Auswirkungen des Individualverkehrs zu erreichen, wurde für Queichheim auf Beschluss des Stadtrates ein Verkehrskonzept erarbeitet. Ziel der gebündelten Verkehrsmaßnahmen ist die Entlastung der Wohngebiete vom Durchgangsverkehr und die Verlegung auf gut ausgebaute Alternativen, die Schaffung durchgängiger Radverbindungen und die Erhöhung der Verkehrssicherheit und Wohnqualität. Dabei sollen alle Straßen für den motorisierten Verkehr grundsätzlich anfahrbar bleiben.

**Kreuzungsbereich Zum Queichanger / Woogstraße / Alte Hintergasse**

Die Schaffung einer durchgängige Ost-West-Fahrradverbindung nördlich der Hauptstraße ist in Queichheim von hoher Bedeutung.

Ein neuralgischer Punkt auf dieser Verbindung ist der Kreuzungsbereich „Zum Queichanger / Woogstraße / Alte Hintergasse“.

Die Kumulation von schlechten Sichtverhältnissen im Kreuzungsbereich mit unterschiedlichen Kreuzungsinteressen des motorisierten Verkehrs und des Radverkehrs machen nach Einschätzung der Verwaltung, in Abstimmung mit der Polizei, weitergehende Maßnahmen notwendig, um die Sicherheit für den Radverkehr zu gewährleisten.

Hinzukommt, dass durch die zukünftige Sperrung der Schneiderstraße für den Durchgangsverkehr eine Verlagerung der Verkehrsflüsse zum Nachteil der Straße „Zum Queichanger“ zu erwarten wäre, wenn nicht weitere Maßnahmen ergriffen werden. Um diesen Problematiken entgegenzuwirken, wurde im Rahmen des Verkehrskonzepts ein Vorschlag erarbeitet, welcher unter anderem die Einrichtung einer Einbahnstraße zwischen der „Queichheimer Hauptstraße“ und „Finkenstraße“ vorsieht. Dabei ist es erheblich, dass die Einbahnstraßenregelung bis zur Einmündung Finkenstraße bestehen bleibt, da nur in diesem Fall eine Entschärfung des Kreuzungsbereichs möglich ist. Nur durch diese Entschärfung des Kreuzungsbereichs kann den zwingenden Voraussetzungen der VwV-StVO, der RAST und der ERA, als maßgebliche

Handlungsgrundlage der Straßenverkehrsbehörde, Rechnung getragen werden. Entscheidender Punkt ist, dass mit motorisiertem Verkehr nur aus einer Richtung zu rechnen ist.

Auch unter Berücksichtigung des erwarteten Ausweichverkehrs aus der Schneiderstraße ist eine Verkürzung der Einbahnstraße nicht empfehlenswert. Es ist zu befürchten, dass der motorisierte Verkehr aus Norden dann die Straße „Zum Queichanger“ in Nord-Süd-Richtung befährt, um dann an der Kreuzung „Zum Queichanger / Woogstraße / Alte Hintergasse“ in die „Woogstraße“ bzw. „Alte Hintergasse“ abzubiegen. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in diesen beiden Straßen ist dabei prognostizierbar.

Auch ein Verkürzen der Einbahnstraße mit gleichzeitiger Anordnung des Verkehrszeichens „Anlieger frei“ könnte dem notwendigen Regelungszweck nicht gerecht werden. Gemäß der gültigen Rechtsprechung sind Anlieger „Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks, welches an der Straße ‚anliegt‘“ (BVerwG, Urteil vom 15.02.2000 – [3 C 14.99](#), Randnummer 23).

Die Anwohner/innen der „Woogstraße“ und der „Alten Hintergasse“ sind somit keine Anlieger, wenn Sie den gesperrten und mit „Anlieger frei“ beschilderten Bereich der Straße „Zum Queichanger“ befahren. Bei Durchfahrt durch die Straße „Zum Queichanger“ von Anliegern der „Woogstraße“ und „Alte Hintergasse“ müsste im Kontrollfall mit entsprechenden Sanktionen gerechnet werden.

Ein Verkürzen der Einbahnstraße in der Straße „Zum Queichanger“ würde die geplante Verkehrslenkung in diesem Bereich vollständig unterlaufen.

Die Anfahrbarkeit der Grundstücke in der Alten Hintergasse bzw. Woogstraße ist auch mit Umsetzung des geplanten Konzepts weiterhin uneingeschränkt gegeben. Hierzu ist für den aus Norden kommenden Verkehr die Verbindungsspanne der K5 über die „Queichheimer Hauptstraße“ und die Straße „Zum Queichanger“ vom Süden kommend nutzbar.

### **Aufstellen des Verkehrszeichens 267 „Verbot der Einfahrt“ mit dem Zusatzzeichen 1020-30 „Anlieger frei“**

Aus rechtlicher Sicht gilt das Verbot der Einfahrt mit der zusätzlichen Freigabe der Einfahrt für Anlieger nur für die Straße, in der das Verkehrsschild steht. Alle Anwesen sind jedoch auch für den motorisierten Individualverkehr immer erreichbar

#### **Auswirkung:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Nachhaltigkeitseinschätzung:**

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt:  
Begründung:

Ja X / Nein

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur

Schlusszeichnung:

